

Vereinsatzung

Stand 17.10.2003

ARTIKEL I

NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein trägt den Namen „Karate Do Quedlinburg“, mit dem Zusatz „e.V.“ nach seiner Eintragung in das Vereinsregister. Der Verein hat seinen Sitz in Quedlinburg.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Kreisgerichts Quedlinburg unter der Nummer 352 eingetragen.
- (3) Als Gründungstag gilt der 20.09.1991.

ARTIKEL II

ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Pflege der Kampfkunst Karate Do im Sinne seines Begründers Professor Gichin Funakoshi.
- (2) Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, bekennt sich zum reinen Amateurgedanken und erstrebt die körperliche Ertüchtigung und geistige Vervollkommnung seiner Mitglieder.
- (3) Etwaige Gewinne und Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein fördert:
 - die komplexe Entwicklung des Karate Do als friedliche Form des Kampfes in Quedlinburg und Umgebung,
 - die gleichwertige Ausprägung des Breiten- wie des Leistungssports für alle Altersgruppen,
 - einen vielseitigen Übungs- und Trainingsbetrieb der Sektionen sowie ihrer Wettkampftätigkeit,
 - eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit zur Information sowie Beseitigung von Vorurteilen und falschen Vorstellungen über das Karate Do.

ARTIKEL III

MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN ORGANISATIONEN

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt, des Karateverbandes Sachsen-Anhalt und deren Dachorganisation.

ARTIKEL IV

GLIEDERUNG DES VEREINS

- (1) Der Verein gliedert sich in verschiedene Sektionen, die durch Alter, Leistungs- und Zielgruppen unterschieden werden.
- (2) Jeder Sektion steht ein Leiter vor, der die Einhaltung dieser Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes eigenverantwortlich regelt und gestaltet.
- (3) Die Sektionsleiter können gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

ARTIKEL V

MITGLIEDSCHAFT UND EINTRITT

- (1) Mitglied kann jede ehrenhafte und natürliche Person werden, die für Ziel und Zweck des Vereins und damit im Sinne dessen Satzung eintritt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Durch seine Unterschrift bekennt sich der Antragsteller zur Beachtung der Satzungsbestimmungen.
- (3) Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Der Vorstand kann durch Mehrheitsentscheidung eine beantragte Mitgliedschaft ablehnen.
- (5) Personen können nach Vereinbarung fördernde Mitglieder werden, wenn sie durch erhöhte Zuwendung den Verein ideell oder materiell unterstützen.
- (6) Personen, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

ARTIKEL VI

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zum Monatsende erfolgen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist zulässig bei grobem oder beharrlichem Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins, bei unehrenhaften Handlungen sowie bei einem Beitragsverzug von mehr als 3 Monaten.

ARTIKEL VII

RECHTE DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen, dem Übungsbetrieb sowie am organisierten Wettkampfgeschehen teilzunehmen. Besonderes Leistungsvermögen ist zu fördern.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Übungsgeräte bestimmungsgemäß zu nutzen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (4) Die Ausübung des Stimmrechts sowie die Kandidatur und Wahl in den Vorstand setzt die Vollendung des 16. Lebensjahres voraus.

ARTIKEL VIII

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Für die Mitglieder sind die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe verbindlich.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, Ziel und Zweck des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Aufnahmebetrag und laufende Mitgliedsbeiträge zu zahlen, über deren Höhe und Fälligkeit die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig von der Teilnahme am Training zu entrichten. Bei Mitgliedschaft in anderen Vereinen, kann der dort zu entrichtende Beitrag auf dem in diesem Verein (Karate Do Quedlinburg e.V.) zu zahlenden Beitrag auf Antrag angerechnet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

ARTIKEL IX

ORGANE DES VEREINS

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliedsversammlung, der Vorstand und die Sektionsleitungen.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Organ des Vereins ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit statt.

ARTIKEL X

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die den Mitgliedern gegenüber den Organen zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung ausgeübt.
- (2) Die in den letzten drei Monaten jeden Kalenderjahres stattfindende ordentliche Jahresversammlung beschließt über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und die Verwendung des an diesem Tage vorhandenen Vermögens, Höhe der Beiträge, sonstige Anträge, Entlastung und Wahl des Vorstandes sowie von zwei Kassenprüfern. Letztere dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (3) Satzungsänderung und Auflösung des Vermögens des Vereins bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder jederzeit vom Vorstand mit Frist von sieben Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine von der Versammlung gewählter Protokollführer und durch den ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
- (7) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke steuerbegünstigte Körperschaft.
- (8) Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf der Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften.

ARTIKEL XI

DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
- (2) Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, zwei Kassierern, einem Kinder- und Jugendwart, einem Wart für Öffentlichkeitsarbeit und einem Wart für Besondere Aufgaben. Die Entscheidung von je zwei gesetzlichen Vertretern ist rechtsverbindlich.
- (3) Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahresversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
- (4) Den Vorstand wählt die Jahresversammlung für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

ARTIKEL XII

DIE SEKTIONSLEITER

- (1) Die Sektionsleiter werden für jede im Verein trainierende Übungsgruppe vom Vorstand mit deren Einwilligung eingesetzt.
- (2) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht der Übungsgruppe und oder der Mitgliederversammlung das Einspruchsrecht zu.
- (3) Die Aufgabe der Sektionsleiter ist es, die Richtlinien für die körperliche und geistige Ausbildung zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom Fachverband gefassten Beschlüsse zu verwirklichen.

ARTIKEL XIII

SCHADENSHAFTUNG

- (1) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für abhanden gekommene oder gestohlene Gegenstände jeder Art besteht keinerlei Haftung, auch nicht im Falle der Verwahrung.
- (2) Für die Versicherung ist jeder Schadensfall und Unfall unverzüglich dem Vorstand zu melden.
- (3) Mitglieder, die ihre Vereinsbeiträge nicht oder nicht rechtzeitig bezahlen, genießen keinen Versicherungsschutz, soweit sie nicht durch andere Versicherungen abgesichert sind.
- (4) Vereinsmitglieder haften für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

ARTIKEL XIV

DAS VEREINSVERMÖGEN

- (1) Das Vereinsvermögen besteht aus barem Geld, Gerätschaften und sonstigen Anlagewerten. Gelder, die nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten sind, müssen nach Beschluss des Vorstandes sicher angelegt werden.
- (2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

ARTIKEL XV

SCHLUSSBESTIMMUNG

- (1) Diese Satzung ist am 20.09.1991 errichtet.